

## Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 5

Essen, den 9. Februar 2005

### Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Folkwang Hochschule Vom 7. Februar 2005

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. November 1995 (GV.NRW.S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) hat die Folkwang Hochschule folgende Ordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Vergaberahmen in der Hochschule

(1) Die Rektorin/der Rektor stellt im Benehmen mit der/dem Beauftragten für den Haushalt jährlich zum 31.10. eines Jahres fest, welche Summe für die Vergabe von Leistungszulagen insgesamt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes und der in den Vorjahren getroffenen Entscheidungen über gewährte Leistungszulagen für das nächste Haushaltsjahr zur Verfügung steht.

(2) Sie/Er legt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Berufungsverfahren, der prognostizierbaren Bleibeverhandlungen und der Vorfestlegungen für Funktions-Leistungsbezüge Spannbreiten für die Vergabe von Leistungsbezügen in Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für Funktions-Leistungsbezüge und für Besondere Leistungsbezüge fest.

(3) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttozahlungen gewährt.

##### § 2

##### Beteiligung der Dekaninnen und Dekane

(1) Dekaninnen und Dekane werden systematisch in die Entscheidungen der Rektorin/des Rektors über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge mit einbezogen.

(2) Bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen machen die Dekanin/der Dekan vor den Verhandlungen einen Vorschlag; sie nehmen an den Berufungs- oder Bleibeverhandlungen teil. Im Übrigen gilt § 3 dieser Ordnung.

(3) Anträge auf Besondere Leistungsbezüge sind bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen, die/der sie mit einer Stellungnahme an die Rektorin/den Rektor weiterleitet.

#### II. Bestimmungen für die einzelnen Arten der Leistungsbezüge

##### § 3

##### Berufungs-Leistungsbezüge

(1) Neben dem Grundgehalt können im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden,

um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, § 4 HLeistBVO).

(2) Berufungs-Leistungsbezüge werden zwischen einer zu berufenden Person und der/dem Rektorin/Rektor vereinbart. Vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen macht die Dekanin oder der Dekan des betroffenen Fachbereichs einen schriftlichen Vorschlag zur Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge, der insbesondere die nachstehenden Kriterien berücksichtigt:

individuelle Qualifikation,

besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule,

besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des Faches, Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist an den Berufungsverhandlungen zu beteiligen. Näheres regelt die Berufsordnung der Folkwang Hochschule.

(4) Weitere Steigerungen der Berufungs-Leistungsbezüge können im Rahmen der Berufungsverhandlungen in Aussicht gestellt werden. Sie werden grundsätzlich nur in Verbindung mit Zielvereinbarungen über die Leistungen der/des zu Berufenden und nach entsprechender Evaluation gewährt. In der Zielvereinbarung sind neben künstlerischen Leistungen, Forschungs- und Transferleistungen insbesondere Leistungen in der Lehre konkret zu vereinbaren.

(5) Die Gewährung weiterer Steigerungen des Grundgehaltes, die im Rahmen der Berufungszusagen in Aussicht gestellt wurden, ist jeweils von einer Evaluation der erbrachten Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen zu den vereinbarten Zeitpunkten abhängig.

(6) Die Berufungs-Leistungsbezüge gem. Abs. 2 werden unbefristet gewährt.

##### § 4

##### Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bleibe-Leistungsbezüge können einer Professorin oder einem Professor gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Das Interesse zur Aufnahme von Bleibeverhandlungen mit der Professorin oder dem Professor ist durch die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereichs gemäß den in § 3 Abs. 2 festgelegten Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Person in einer schriftlichen Stellungnahme zu begründen.

(2) Weitere Kriterien für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezüge können sein: besonderes Engagement in der Lehre, besondere künstlerische Leistungen, Drittmittelerfolge, Beteiligung an besonderen Entwicklungsvorhaben und Kooperationen sowie Managementenerfahrungen, die seit der Berufung bzw. der letzten Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen zusätzlich erworben worden sind.

(3) Die Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

(4) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

#### § 5

##### Funktions-Leistungsbezüge

(1) Neben den in § 7 der HLeistBVO vorgesehenen Funktions-Leistungsbezügen für die/den Rektorin/Rektor werden den Prorektorinnen und Prorektoren, den Dekaninnen und Dekanen und der/dem Gleichstellungsbeauftragten Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen:

für die/den Prorektorin/Prorektor	mtl. 350 €,
für die/den Dekanin/Dekan	mtl. 350 €,
für die Gleichstellungsbeauftragte	mtl. 300 €.

(3) Den hauptberuflichen Mitgliedern des Rektorates können gemäß der Regelungen des § 7 der HLeistBVO weitere Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

#### § 6

##### Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können bei Erfüllung der Regelanforderungen in allen Bereichen der dienstlichen Tätigkeit für besondere, in der Regel über mehrere Jahre erbrachte Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung auf Antrag besondere Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG, § 5 HLeistBVO) gewährt werden.

(2) Die Gewährung setzt einen Antrag der/des Professorin/Professors voraus, der über die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, der/die eine Stellungnahme abgibt, an die/den Rektorin/Rektor zu richten ist. Im Antrag ist die Erfüllung der Regelanforderungen in allen Bereichen darzulegen und die besonderen Leistungen in einem oder mehreren Punkten zu benennen. Die Besonderheit der Leistung ist zu begründen. Der Antrag sollte einen Umfang von vier Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

(3) Ein Antrag gemäß Absatz 2 kann jährlich bis zum 31.10. der/dem Rektorin/Rektor vorgelegt werden. Verspätet eingehende Vorschläge oder Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Auf der Grundlage des Antrages und der Stellungnahme der Beteiligten entscheidet die/der Rektorin/Rektor. Die/der Rektorin/Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan des involvierten Fachbereiches über ihre oder seine abschließende Entscheidung.

(5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden. Hierzu sind im Vorschlag oder Antrag die in den folgenden drei Jahren geplanten Schwerpunkte der Tätigkeit darzulegen.

(6) Im Rahmen eines Antrages zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß Abs. 1 ist insbesondere auf folgende Kriterien Bezug zu nehmen:

das besondere Engagement bei der Betreuung von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdotorandinnen und Postdotoranden,

das besondere Engagement bei der Studienreform, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und von Weiterbildungsangeboten und bei der Qualitätssicherung,

Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden,

das herausragende internationale Engagement in Kunst, Wissenschaft, Forschung,

das herausragende Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender

das herausragende Engagement beim internationalen Austausch,

das besondere Engagement beim Kunst- und Wissenstransfer sowie bei Konzerten, Aufführungen, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Folkwang-Projekten,

herausragende Konzerttätigkeit im Rahmen des Hauptamtes oder einer unentgeltlichen Nebentätigkeit,

das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Kunst, Wissenschaft und Praxis,

das besondere Engagement für die Gleichstellung von Künstlerinnen und Künstlern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,

ein besonders hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln.

(7) Besondere Leistungsbezüge können nach Maßgabe des § 5 HLeistBVO als monatliche Zahlungen oder in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung vergeben werden. Eine monatliche Vergabe erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren. Eine wiederholte Vergabe ist möglich.

#### § 7

##### Höhe der Besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in Stufen vergeben.

(2) Ihre Höhe beträgt bei

- besonderen Leistungen mit Bedeutung für die Hochschule (Leistungsstufe 1) mtl. 300 €,
- besonderen Leistungen von nationaler Bedeutung (Leistungsstufe 2) mtl. 800 €,
- besonderen Leistungen von internationaler Bedeutung (Leistungsstufe 3) mtl. 1.500 €.

(3) Jede Leistungsstufe kann direkt vergeben werden, die Stufen bauen nicht aufeinander auf.

(4) Wird kein erneuter Antrag gestellt oder wird ein Antrag als unbegründet abgelehnt, werden Leistungsbezüge der nächst niedrigeren Stufe oder keine Leistungsbezüge mehr gewährt. Die Rückstufung erfolgt im Zweijahres-Rhythmus.

#### § 8

##### Forschungs- und Lehrzulage

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 LBesG und des § 9 HLeistBVO kann Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden. In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 21 LBesG sowie des § 9 HLeistBVO gegeben sind.

(2) Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers beizufügen, aus dem sich die Berechtigung zur Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich des möglichen Zeitraums der Zahlung ergibt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind. Die Zulagen werden regelmäßig monatlich ausgezahlt und können frühestens ab dem Monat der Antragstellung und längstens für die Dauer der Laufzeit des Forschungs- und Lehrprojektes gewährt werden. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 v.H. des Jahresgrundgehaltes nicht überschreiten. Beginnt oder endet die Zahlung im Laufe eines Jahres, ist das auf diesen Zeitraum entfallende anteil-

lige Jahresgrundgehalt die Obergrenze. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Forschungs- und Lehrzulage trifft die/der Rektorin/Rektor.

#### § 9

##### Ruhegehaltsfähigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs-, Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens drei Jahre bezogen oder mehrfach gewährt wurden, entscheidet der Rektor im Benehmen mit der/dem Beauftragten für den Haushalt.

(2) Bei der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen sind die Vorgaben des Landes- und Bundesbesoldungsgesetzes sowie der entsprechenden weiteren landesrechtlichen Vorschriften sowie der zur Verfügung stehende Vergaberahmen und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

(3) Für Funktionszulagen gelten die Maßgaben des Landes- und Bundesbesoldungsrechtes entsprechend.

#### § 10

##### Behinderte Menschen

Soweit behinderte Menschen Leistungsbezüge im Sinne von § 5 HLeistBVO erhalten sollen, ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.02.2005.

Essen, den 07.02.2005

Der Rektor  
Prof. Dr. Martin Pfeffer